

II-356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. Feb. 1972

No. 218/3

A n f r a g e

der Abgeordneten  
und Genossen

DR. KARASEK

Dr. Johanna Bayer

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Personalprobleme im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform

In der Tageszeitung "Die Presse" erschien am 21.1.1972 ein Bericht über die im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform an die Justizverwaltung herankommenden Personalprobleme. Es wird dort, offenbar bereits auf Grund angestellter Erhebungen, die Vermutung ausgesprochen, daß eine erhebliche Anzahl der älteren, in Strafsachen tätigen Richter es vorziehen dürfte in den Ruhestand überzutreten, um sich ein Umlernen auf das neue Strafrecht zu ersparen.

Es ist bekannt, daß derzeit vor allem in Strafsachen ältere Richter tätig sind; beim Straflandesgericht Wien soll die Zahl jener Richter die bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, mehr als 50 % betragen.

Sollte diese Annahme hinsichtlich der Richter zutreffen, dann können wohl auch Pensionierungswünsche der älteren Staatsanwälte und der Gerichtskanzleibeamten im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform nicht ausgeschlossen werden. Auf diese Weise könnten sich in einigen Jahren gefährliche Personalengpässe ergeben, die zu einer Überforderung des im Dienst verbleibenden Personals führen müßten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e:

- 1.) Wieviel Richter, Staatsanwälte und bei Strafgerichten (bzw. Strafabteilungen der Gerichte) tätige Kanzleibeamte werden im Jahre 1975 bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben und daher ohne Angabe von Gründen die Möglichkeit besitzen, vorzeitig in Pension zu gehen ?

- 2 -

- 2.) Hat die Justizverwaltung gegenwärtig schon Erhebungen gepflogen, inwieweit mit dem Eintritt der in der erwähnten Zeitungsmeldung angedeuteten Möglichkeit von Pensionierungsgesuchen zu rechnen sein dürfte ?
- 3.) Welche Maßnahmen würden getroffen werden, wenn sämtliche Angehörigen des unter 1 genannten Personenkreises aus Anlaß der Strafrechtsreform mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches vorzeitig ausscheiden würden ?
- 4.) Wäre die praktische Durchführung der Strafrechtsreform beim Eintritt des unter 3 angeführten Ereignisses noch gesichert ?